

**5376a. Gesundheitsgesetz (Änderung; Notfalldienst)**

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Antrag des Regierungsrates vom 12. Juli 2017</b>	<b>Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 7. November 2017</b> Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	<b>Minderheiten</b> Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<b>Gesundheitsgesetz</b> (vom 2. April 2007)	<b>Gesundheitsgesetz (Änderung vom ...; Notfalldienst)</b>  <i>Der Kantonsrat,</i> nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 12. Juli 2017, <i>beschliesst:</i>  I. Das Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 wird wie folgt geändert:  Neuer Titel nach § 16: C. Notfalldienst	... die Anträge des Regierungsrates vom 12. Juli 2017 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 7. November 2017, <i>beschliesst:</i>	<b>Minderheit Daniel Häuptli</b>  I. Die Vorlage wird an den Regierungsrat zurückgewiesen. Er wird beauftragt, den Auftrag für den Betrieb einer Triagestelle öffentlich auszuschreiben.
<b>Notfalldienst und Beistand</b>  § 17. <sup>1</sup> Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker sind verpflichtet, Notfalldienst und in	<b>Grundsatz</b>  § 17. <sup>1</sup> Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker sind verpflichtet,		

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Antrag des Regierungsrates vom 12. Juli 2017</b>	<b>Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 7. November 2017</b> Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	<b>Minderheiten</b> Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
------------------------	---	---	--

dringenden Fällen Beistand zu leisten.

- a. in dringenden Fällen Beistand zu leisten,
- b. in einer Notfalldienstorganisation nach §§ 17 a oder 17 b mitzuwirken.

<sup>2</sup>Der Kanton und die Gemeinden sorgen für eine zweckmässige Organisation der Notfalldienste, wo solche nicht bestehen. Bei Organisationen privater Berufsverbände können sie die Mitwirkung für Nichtmitglieder verbindlich erklären.

<sup>2</sup>Bezirksärztinnen und -ärzte, Legalinspektorinnen und -inspektoren gemäss Art. 253 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessprozessordnung vom 5. Oktober 2007 sowie Berufsangehörige, die in der 24-Stunden-Notfallversorgung einer stationären Institution oder einer ambulanten Institution mit Versorgungsaufträgen des Kantons oder von Gemeinden mitwirken, sind von der Pflicht gemäss Abs. 1 lit. b ausgenommen.

<sup>2</sup> Von der Pflicht gemäss Abs. 1 lit. b sind ausgenommen:

- a. Bezirksärztinnen und -ärzte,
- b. Legalinspektorinnen und -inspektoren gemäss Art. 253 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessprozessordnung vom 5. Oktober 2007
- c. andere Berufsangehörige, wenn sie in einer stationären oder ambulanten Institution mit 24-Stunden-Notfallversorgung und Versorgungsaufträgen des Kantons oder von Gemeinden tätig sind und:
  1. hauptberuflich dort tätig sind oder
  2. als Belegärztinnen und -ärzte, in der öffentlich zugänglichen Notfallstation mitwirken.

**Geltendes Recht**

**Antrag des Regierungsrates  
vom 12. Juli 2017**

**Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit  
vom 7. November 2017**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

<sup>3</sup>Die Pflichten gelten für selbstständig und unselbstständig Tätige.

### **Notfalldienst**

#### **a. Organisation durch die Standesorganisationen**

§ 17 a. <sup>1</sup>Die Standesorganisationen der Berufsgruppen gemäss § 17 Abs. 1 organisieren die zweckmässige Leistung des Notfalldienstes. Bestehen bei einer Berufsgruppe mehrere Standesorganisationen, bezeichnet der Regierungsrat die zuständige Organisation.

<sup>2</sup>Die Direktion stellt den Standesorganisationen die Angaben zu den Notfalldienstpflichtigen zur Verfügung.

<sup>3</sup>Die Standesorganisationen erlassen Notfalldienstreglemente. Diese gelten auch für Mitglieder der Berufsgruppe, die nicht Mitglieder der Standesorganisation sind. Die Reglemente bedürfen der Genehmigung durch die Direktion.

**Geltendes Recht**

**Antrag des Regierungsrates vom 12. Juli 2017**

**Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 7. November 2017**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

**b. Organisation durch die Direktion**

§ 17 b. Kommt die Organisation des Notfalldienstes durch eine Standesorganisation nicht zustande, übernimmt die Direktion die Organisation. Sie kann diese Aufgabe ganz oder teilweise den Gemeinden oder Dritten übertragen.

**c. Kostentragung**

§ 17 c. <sup>1</sup>Die Standesorganisationen, der Kanton und die Gemeinden tragen die ihnen für die Organisation entstehenden Kosten, soweit diese nicht durch Ersatzabgaben gemäss §§ 17 d und 17 e gedeckt werden.

<sup>2</sup>Beauftragt der Kanton Dritte mit der Organisation, vergütet er diesen die vollen Kosten einer wirtschaftlichen Leistungserbringung, soweit die Kosten nicht durch die Ersatzabgaben nach §§ 17 d und 17 e gedeckt werden.

**d. Erhebung der Ersatzabgabe**

§ 17 d. <sup>1</sup> Wer verpflichtet ist, in einer Notfalldienstorganisation mitzuwirken, und aus objektiven Gründen keinen Notfalldienst leisten kann, keinen Notfalldienst leisten will oder für die Notfalldienstorganisation nicht benötigt wird, leistet eine zweckgebundene Ersatzabgabe.

<sup>1</sup> ...  
...  
keinen Notfalldienst leisten kann oder für die Notfalldienstorganisation nicht benötigt wird, ...

<sup>2</sup> Die Standesorganisation kann in ihrem Notfalldienstreglement Berufsangehörige gemäss § 17, die Notfalldienst leisten, verpflichten, einen Sockelbeitrag zur Finanzierung der Organisationskosten von höchstens 20% der Ersatzabgabe zu leisten.

<sup>2</sup> Die Standesorganisation erhebt die Ersatzabgabe. In den Fällen von § 17 b erheben die Ersatzabgabe der Kanton, die Gemeinden oder die vom Kanton beauftragten Dritten.

<sup>3</sup> Die Standesorganisation erhebt die Ersatzabgabe und den allfälligen Sockelbeitrag. Sie kann in ihrem Notfalldienstreglement vorsehen, dass die Ersatzabgabe und der Sockelbeitrag pro Betrieb erhoben werden. Werden die Abgabe und der Sockelbeitrag pro Betrieb

**Geltendes Recht**

**Antrag des Regierungsrates vom 12. Juli 2017**

**Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 7. November 2017**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

erhoben, ist der Grösse des Betriebs Rechnung zu tragen.

<sup>4</sup> In den Fällen von § 17 b erheben die Ersatzabgabe der Kanton, die Gemeinden oder die vom Kanton beauftragten Dritten.

**e. Höhe der Ersatzausgabe**

§ 17 e. <sup>1</sup>Die Ersatzabgabe beträgt Fr. 5000 pro Kalenderjahr.

<sup>2</sup>Sie kann rückwirkend auf 2,5% des für die Berechnung der AHV-Beiträge massgebenden Einkommens aus ärztlicher, zahnärztlicher oder pharmazeutischer Tätigkeit gekürzt werden, wenn dieses rechtskräftig feststeht und weniger als Fr. 200 000 im Jahr beträgt.

**Minderheit** Lorenz Schmid

<sup>1</sup>Die Ersatzabgabe beträgt bei einem Vollzeit-Arbeitspensum Fr. 5000 pro Kalenderjahr.

<sup>2</sup>Bei einem Teilzeitpensum wird die Ersatzabgabe im Verhältnis zwischen Teilzeitpensum und Vollzeitpensum herabgesetzt.

**Geltendes Recht**

**Antrag des Regierungsrates vom 12. Juli 2017**

**Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 7. November 2017**

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

<sup>3</sup>Die Stellen gemäss § 17 d Abs. 2 senken die Ersatzabgabe, wenn sie zur Deckung ihrer Organisationskosten nicht die vollen Ersatzabgaben benötigen. Vorbehalten bleibt die Bildung von angemessenen Reserven.

<sup>3</sup>Die Stellen gemäss § 17 d Abs. 3 senken die Ersatzabgaben gemäss Abs. 1 und 2, wenn sie ...

**f. Verwendung der Ersatzabgabe**

§ 17 f. <sup>1</sup>Die Ersatzabgaben werden von der erhebenden Stelle für die Erfüllung folgender Aufgaben verwendet:

- a. Erstellen der Dienstpläne,
- b. Administrativverkehr mit den Notfalldienstpflichtigen,
- c. Kalkulation und Inkasso der Ersatzabgaben,
- d. weitere organisatorische Aufgaben.

<sup>1</sup>Die Ersatzabgaben und der Sockelbeitrag werden ...

<sup>2</sup>Sie können überdies verwendet werden für Beiträge an:

- a. trotz Mahnung unbezahlt gebliebene Rechnungen für Notfalldienstleistungen,

**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates vom 12. Juli 2017****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 7. November 2017**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

- b. durch Tarife nicht oder ungenügend gedeckte Leistungen im Rahmen der Notfalldienste.

**g. Aufsicht und Instanzenzug**

§ 17 g. <sup>1</sup> Die Direktion beaufsichtigt die Organisation und die Durchführung des Notfalldienstes. Die durchführenden Stellen erstatten ihr jährlich über ihre Tätigkeit Bericht.

<sup>2</sup> Entscheide der Standesorganisation sind mit Rekurs bei der Direktion anfechtbar. Entscheidet die Gemeinde, richtet sich der Rechtsweg nach dem Verwaltungspfleugesetz vom 24. Mai 1959.

**Triagestelle**

§ 17 h. <sup>1</sup> Die Direktion betreibt eine für das ganze Kantonsgebiet zuständige, jederzeit erreichbare Triagestelle zur Koordination der Notfalldienste und Patientenvermittlung.

**Geltendes Recht****Antrag des Regierungsrates vom 12. Juli 2017****Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 7. November 2017**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

<sup>2</sup>Die Triagestelle

- a. verfügt über eine Betriebsbewilligung nach §§ 35 und 36,
- b. unterhält eine kantonsweit einheitliche Notfallrufnummer,
- c. vermittelt Patientinnen und Patienten an die örtlich und fachlich zuständigen Notfalldienstleistenden oder im Bedarfsfall an andere medizinische Leistungserbringer,
- d. legt Regeln zur einheitlichen Gestaltung der Dienstpläne der Standesorganisationen fest.

<sup>3</sup>Die Direktion kann eine Standesorganisation oder Dritte mit dem Betrieb der Triagestelle beauftragen. Sie entschädigt ihnen die vollen Kosten einer wirtschaftlichen Leistungserbringung.

**Geltendes Recht**

**Antrag des Regierungsrates vom 12. Juli 2017**

**Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 7. November 2017**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

<sup>4</sup>Die Gemeinden tragen 50% der dem Kanton gemäss Abs. 1–3 entstehenden Kosten. Die Direktion berechnet den Anteil der Gemeinden nach der Einwohnerzahl.

**Minderheit** Daniel Häuptli, Benjamin Fischer, Ruth Frei, Susanne Leuenberger, Claudio Schmid

<sup>4</sup> ...

... Einwohnerzahl. Die Gemeinden tragen maximal Fr. 2 pro Einwohnerin und Einwohner unabhängig von der Zahl der Anrufe.

**Mehrheit**

<sup>5</sup>Die Triagestelle veröffentlicht ihren Jahresbericht. Sie weist darin die Anzahl der Anrufe auf die Notfallrufnummer aus.

**Minderheit** Thomas Marthaler, Kaspar Bütikofer, Andreas Daurù, Kathy Steiner, Esther Straub

Abs. 5 streichen.

**Geltendes Recht**

**Antrag des Regierungsrates vom 12. Juli 2017**

**Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 7. November 2017**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheit** Astrid Furrer, Linda Camenisch, Alex Gantner (in Vertretung von Nadja Galliker), Daniel Häuptli

§ 17 i. <sup>1</sup> Die Geltung des § 17 h ist auf 10 Jahre befristet.

<sup>2</sup> Der Kantonsrat beschliesst spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist über eine Verlängerung der Geltungsdauer.

Titel C. wird zu Titel D.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Diese Gesetzesänderung wird nach Art. 37 der Kantonsverfassung als dringlich erklärt und tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

III. Mitteilung an den Regierungsrat. IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

\* Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Claudio Schmid, Bülach (Präsident); Kaspar Bütikofer, Zürich; Linda Camenisch, Wallisellen; Andreas Daurù, Winterthur; Benjamin Fischer, Volketswil; Ruth Frei, Wald; Astrid Furrer, Wädenswil; Nadja Galliker, Eglisau; Daniel Häuptli, Zürich; Susanne Leuenberger, Affoltern a. A.; Thomas Marthaler, Zürich; Markus Schaaf, Zell; Lorenz Schmid, Männedorf; Kathy Steiner, Zürich; Esther Straub, Zürich; Sekretär: Andreas Schlagmüller.